Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21, 10559 Berlin

[redacted]

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

[redacted]

Postanschrift:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) **902 545 - 502**
Zentrale: (030) 902 545-0

Fax: (030) **9028 - 8052**

rechtsstelle@lagetsi.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

poststelle@lagetsi.berlin.de
(für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: **03.03.2021**

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)[1]

Sehr geehrter Herr Schäfer,

Ihr Antrag vom 20.02.2021 auf Zusendung eines Protokolls aus dem November 2020 anläßlich einer Begehung der Räumlichkeiten der [redacted] Berlin wurde mir zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Einleitend möchte ich mitteilen, daß es im November 2020 keine Begehung der o.g. Betriebsstätte gegeben hat, sondern am 21.10.2020. Ich nehme an, Sie meinen dieses Datum.

Sie möchten einen Teil der Behördenakte sehen; das ist nach dem Gesetz Ihr Recht. Allerdings geht das Recht nicht soweit, daß jeder Person ausnahmslos alles offenbart werden müßte. Sobald Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 IFG betroffen sind, hat die Behörde eine Abwägung zu treffen, ob das Informationsinteresse (in diesem Fall: Ihres) das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt oder nicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu sein, ist in Bezug auf die begehrte Information erforderlich,

- daß ein Unternehmens-Bezug besteht,
- sie nicht offenkundig ist,
- ein Geheimhaltungswille besteht,
- das Geheimhaltungsinteresse berechtigt ist.

Nur im Ergebnis dieser Abwägung ist es überhaupt zulässig, das Prinzip der Amtsverschwiegenheit zu durchbrechen.

[1] Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) das zuletzt durch Art. 5 Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

...

Um diese Abwägung vornehmen zu können, muß ich zunächst die [redacted] GmbH um Stellungnahme bitten, was von den in dem fraglichen Vermerk enthaltenen Angaben als geheimhaltungsbedürftig eingeschätzt wird.

Es wäre zudem hilfreich – aber nicht zwingende Voraussetzung – wenn Sie mir mitteilen könnten, zu welchen Zwecken Sie die Informationen benötigen.

Einen weiteren Punkt darf ich nicht unerwähnt lassen: die Kosten. Ist für Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren die Akteneinsicht kostenfrei, gilt dies für Anträge Dritter nicht. Nach der Tarifstelle 1004 (Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung[2]) sind für eine einfache Akteneinsicht nach dem IFG zwischen 5 und 100 Euro zu veranschlagen. Welche Summe am Ende festgesetzt wird, hängt von der Höhe der Verwaltungskosten ab, die sich wiederum am zeitlichen Bearbeitungsaufwand orientiert. Bei einer Stunde Aufwand würden die Kosten vorliegend 88,18 Euro betragen, egal wie viele Kopien anzufertigen sind (Kosten für Kopien kämen noch dazu).

Sie können natürlich auch um Aktenauskunft bitten, das würde den Aufwand etwas reduzieren.

Ich gebe vor diesem Hintergrund Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihrer geschätzten Antwort sehe ich gerne bis Ende des Monats entgegen.

Sollte ich nichts von Ihnen hören, werde ich verfahren wie oben beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

[2] Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894) die zuletzt durch Art. 3 G zur Änd. des AusführungsG zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften vom 18.3.2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist